

# **BGer I 431/00 vom 8. Mai 2002**

Bundesgericht, 2002-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_431\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_431_00)

FR: TF I 431/00 du 8 mai 2002

IT: TF I 431/00 del 8 maggio 2002

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der PC samt Zubehör wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen der Umschulung zur Webmasterin leihweise abgegeben ( Art. 8 Abs. 3 lit. b, Art. 17 Abs. 1 IVG ). Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Ausbildungsmassnahme, d.h. um die Abgabe eines Schulungsinstrumentes, für dessen Kosten die Invalidenversicherung aufgekommen ist ( Art. 6 Abs. 1 und 3 IVV ), und nicht um ein Hilfsmittel im Rahmen der Liste der Hilfsmittel (HVI-Anhang).

### **E. 2**

Mit dem Abschluss der gewährten beruflichen Massnahmen fielen somit die Anspruchsvoraussetzungen für die weitere leihweise Überlassung der Geräte dahin. Die IV-Stelle hat daher zu Recht die Geräte zurückverlangt. Dass sie, ohne dass eine Verpflichtung dazu bestand (vgl. Erw. 4c des vorinstanzlichen Entscheides) der Beschwerdeführerin in analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 HVI die Möglichkeit einräumte, die leihweise abgegebenen Geräte zu einem angemessenen Kaufpreis als Eigentum zu übernehmen bzw. anbot, diese zu mieten, ist nicht zu beanstanden. Was die Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorbringt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

### **E. 3**

Nach der Rechtsprechung steht einem Versicherten, der zu Lasten der Invalidenversicherung eine Umschulung absolviert hat, ein Anspruch auf ergänzende Massnahmen zu, wenn die durchgeführte Umschulung dem Versicherten kein angemessenes Einkommen zu verschaffen vermag, und wenn dieser nur mit ergänzenden Massnahmen in die Lage versetzt werden kann einen Verdienst zu erzielen, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, den er ohne Invalidität bei der früheren Tätigkeit erreichen würde (nicht veröffentlichtes Urteil B. vom 19. März 1999, I 476/98). Sollte das Eingliederungsziel, wie die Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde behauptet, mit den zugesprochenen Massnahmen nicht erreicht worden sein, steht es ihr frei, sich für ergänzende Massnahmen bei der Invalidenversicherung zu melden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, der Ausgleichskasse des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. Mai 2002 Im Namen des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts Die Präsidentin der IV. Kammer: i.V. Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.